

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2019/4

Xanten, 30.01.2019

33. Jahrgang

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen	<u>Seite</u> 2 – 3
--	-----------------------

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

eines 1.250 qm großen Teilstückes der Siegfriedstraße, eines 690 qm großen Stückes der Trajanstraße und eines 490 qm großen Stückes des Erprather Weges innerhalb des Bebauungsplanes Nr. N 41 gem. dem anliegenden Lageplan einzuziehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S.934) erfolgt die Einziehung der o. g. Teilstrecken aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Werden die Einwendungen schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einwendungen vor Ablauf der Frist bei der Stadt Xanten eingegangen sind.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwender angerechnet.

Xanten, 22.01.2019

gez.

-Görtz-

Bürgermeister

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung vom 22.01.19

